

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 und § 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGüStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGBI. S. 247), rechtsbereinigt mit Stand vom 1 April 2014, hat der Gemeinderat Rackwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- | | |
|---|------------|
| (1) Gemeinderäte erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von | 5,00 EUR. |
| (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates wird je Sitzung ein Betrag in Höhe von gewährt. | 20,00 EUR |
| (3) Für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses des Gemeinderates wird an die Gemeinderäte je Sitzung ein Betrag in Höhe von gewährt. Dieselbe Entschädigung erhalten auch sachkundige Bürger im Sinne von § 44 SächsGemO. | 7,50 EUR |
| Ausschussvorsitzende (mit Ausnahme des Bürgermeisters) erhalten zusätzlich je Sitzung einen Betrag in Höhe von | 15,00 EUR. |
| Stellvertretende Ausschussvorsitzende (mit Ausnahme des Bürgermeisters) erhalten zusätzlich je Sitzung einen Betrag in Höhe von | 5,00 EUR. |
| (4) Jeder Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei einer im betreffenden Monat nachgewiesenen Tätigkeit im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 10,00 EUR. |

§ 2 Aufwandsentschädigung für Friedenrichter

- | | |
|--|-----------|
| (1) Für die Gemeinde tätige Friedensrichter erhalten eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von
Die Zahlung der Entschädigungspauschale erfolgt unabhängig von der Durchführung von Schlichtungsverfahren. | 20,00 EUR |
| (2) Für jedes Schlichtungsverfahren wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
gezahlt. Darin sind auch die Aufwendungen für die Protokollführung abgegolten. | 10,00 EUR |

§ 3 Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer bei Kommunalwahlen

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie eingesetzte Hilfskräfte in der Wahlzentrale erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in Höhe von | 25,00 EUR. |
|---|------------|

- (2) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten pro Sitzung sowie am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.
- (3) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld), werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (4) Mit der Entschädigung sind alle notwendigen Auslagen sowie der Verdienstausfall bzw. Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Berufung als Mitglied eines Wahlorgans abgegolten.

§ 4 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger als Bibliothekare

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger in den Bibliotheken der Gemeinde Rackwitz (Verwaltung der Buchbestände und Leserkarteien, Abwicklung der Leihgeschäfte u.a.) erhalten unter Berücksichtigung der in den Ortsteilbibliotheken unterschiedlichen Tätigkeitszeiten jeweils eine monatliche Entschädigungspauschale wie folgt:
- | | |
|-------------------------|------------|
| - im Ortsteil Rackwitz | 42,00 EUR |
| - im Ortsteil Zschortau | 50,00 EUR. |
- (2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jeweils zum Monatsende für den zurückliegenden Monat.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung gemäß §§ 1 bis 4 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rackwitz vom 25.11.2004 einschließlich der Änderungssatzungen vom 14.12.2006 und vom 27.03.2008 außer Kraft.

Rackwitz, den 06.11.2014

gez. Freigang
Bürgermeister

